

(3) Die Hauptabteilungen Aufbau der Wirtschaftsministerien und die Hauptabteilungen Wirtschaftsplanung bei den Landesregierungen haben den Stadt- und Kreisbauämtern und den Abteilungen Planung, Materialversorgung und Statistik der Räte der Kreise und Städte für die Lizenzerteilung gemäß Abs. 2 Buchst. a Anweisungen zu erteilen. Gleichzeitig sind diesen Stellen die für sie in Frage kommenden Kontrollziffern für lizenzpflichtige Bauten aus dem Bauwirtschaftsplan 1950 bekanntzugeben.

(4) Die Art der Finanzierung und die Bezugsquelle der Rohstoffe, Materialien und Waren sowie der Bedarf an Arbeitskräften ist in der Lizenz festzulegen.

(5) Von der Entscheidung sind der Antragsteller und das Kreditinstitut, das gemäß Abs. 1 Buchst. e die Kreditmöglichkeit bestätigt hatte, sowie die an der Bearbeitung des Antrages beteiligten Stellen innerhalb von 4 Wochen bindend zu unterrichten.

(6) Die Kredite für lizenzierte Vorhaben werden nach den allgemeinen und besonderen Bestimmungen der Kreditinstitute gewährt.

(7) Lizenzen zur Durchführung von Investitionsvorhaben, für die Kredite in Anspruch genommen werden, bedürfen der Gegenzeichnung durch das Kredit gewährende Kreditinstitut.

(8) Die gemäß Abs. 2 die Genehmigung erteilenden Stellen sind verpflichtet, die Durchführung der lizenzierten Investitionsvorhaben zu überwachen und die Durchführung der Vorhaben im Sinne der in der Lizenz festgehaltenen Bedingungen sicherzustellen. Zu diesem Zwecke sind das Vorhaben und die Bedingungen in der Lizenz genau zu beschreiben.

§ 4

(1) Die Kontrollziffern für genehmigungspflichtige Bauten sind im Volkswirtschaftsplan 1950 und in den Bauwirtschaftsplänen der Länder ausgewiesen und unterliegen deren Bestimmungen. Überschreitungen bedürfen der Genehmigung des Ministeriums für Planung der Republik.

(2) Anträge auf Lizenzen für das laufende Jahr müssen bis zum 1. Juni 1950 eingereicht werden.

§ 5

(1) Die Lizenzen gelten in der Regel für das laufende Kalenderjahr.

(2) Die die Lizenzen erteilenden Stellen sind dem Ministerium für Planung der Republik über die Erteilung der Lizenzen jeweils bis zum 15. April 1950, 15. Juli 1950, 15. Oktober 1950 und 15. Januar 1951 berichterstattungspflichtig.

§ 6

(1) Wenn zur Durchführung lizenzpflichtiger Investitionsvorhaben planmäßig verteilte Rohstoffe, Materialien und Waren benötigt werden, erfolgt die Versorgung nach den Bestimmungen zum Verteilungsplan aus dem Kontingent des für den Antragsteller zuständigen Kontingentträgers.

(2) Die Materialverteilungsstellen versorgen die lizenzpflichtigen Investitionsvorhaben auf Grund der Bestimmungen des Abs. 1.

§ 7

Die Lizenzträger sind verpflichtet, über die Durchführung des lizenzierten Vorhabens zu berichten. Die dafür erforderlichen Anweisungen erläßt das Ministerium für Planung der Republik.

§ 8

(1) Die Kreditinstitute sind verpflichtet, unbeschadet der Verantwortung der im § 3 dieser Verordnung genannten Stellen die ordnungsgemäße Verwendung der von ihnen zur Durchführung des Investitionsvorhabens gegebenen Mittel zu kontrollieren. Die Kreditinstitute sind berechtigt, mit der Durchführung der Kontrolle andere Institutionen zu beauftragen.

(2) Die Lizenzträger sind verpflichtet, dem Kreditinstitut oder deren Beauftragten alle einschlägigen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie die Kreditinstitute und deren Beauftragte in ihrer Kontrolltätigkeit zu unterstützen.

(3) Die Kontrolle hat in regelmäßigen Abständen zu erfolgen, die sich nach den Gesamtaufwendungen für das Vorhaben und den zur Verfügung gestellten Mitteln richten. Ergibt sich bei der Prüfung, daß die zur Verfügung gestellten Kredite nicht bestimmungsgemäß verwendet wurden, kann das Kreditinstitut die Auszahlung weiterer Beträge sperren und ist verpflichtet, den Aussteller der Lizenz zu benachrichtigen.

§ 9

Die Erteilung einer Lizenz ist gebührenpflichtig. Das Verfahren wird in den Anweisungen zu dieser Verordnung festgelegt.

§ 10

Das Ministerium für Aufbau, das Ministerien der Finanzen und das Ministerium für Innerdeutschen Handel, Außenhandel und Materialversorgung erlassen im Einvernehmen mit dem Ministerium für Planung der Republik die zu dieser Verordnung erforderlichen Anweisungen.

§ 11

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 20. Januar 1950 in Kraft.

Berlin, den 1. März 1950

Ministerium für Planung

**R a u
Minister**

Verordnung

über den durch den Volkswirtschaftsplan 1950 vorgeschriebenen Plan über die Arbeitskräfte.

Vom 1. März 1950

Auf Grund des § 20 Abs. 2 und 12 des Gesetzes vom 20. Januar 1950 über den Volkswirtschaftsplan 1950 (GBl. S. 41) wird zur Durchführung des § 8 dieses Gesetzes folgendes bestimmt:

§ 1

Die Aufgaben des Planes Arbeitskräfte sind in dem

- a) Plan der Arbeitskräfte, Produktivität und Lohnsumme einschl. Bilanz des Arbeitskräftebedarfes und Facharbeiternachwuchses,